

3662/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.3717/J betreffend Stranded Investments der E - Wirtschaft, welche die Abgeordneten DI Prinzhorn und Kollegen am 25.2.1998 an mich richteten, stelle ich grundsätzlich fest, daß sich das Fragerecht der Nationalratsabgeordneten auf Akte der Vollziehung beschränkt und zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen nicht umfaßt. Ungeachtet dessen nehme ich zu den an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben sich eine Reihe von wirtschaftlichen aber auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert, auch im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, welche durch die Binnenmarktrichtlinie Elektrizität 96/92/EG und die Anwendung des EU - Primärrechts vor völlig neuen Herausforderungen steht.

Diesbezügliche Investitionsentscheidungen, die vor der Erlassung der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität und weitgehend auch vor dem Beitritt Österreichs zur EU getroffen wurden und nun neu zu bewerten sind, waren in dem zum Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen wirtschaftlichen Umfeld begründet. Das Bestehen von öffentlichem Interesse bzw. die Frage, ob Kraftwerksprojekte öffentlichen Interessen entgegenstehen, wurde bisher im

elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde, in erster Instanz der jeweiligen Landesregierung geprüft. Grundsätzlich waren und sind auch weiterhin die in den Unternehmen dazu berufenen Organe für Entscheidungen zum Bau von Kraftwerken zuständig. Gesetzlicher Zwang zur Realisierung der Projekte, von denen zu erwarten ist, daß sie im Elektrizitäts - Binnenmarkt unrentabel sein werden, war und ist nicht gegeben, jedoeh ist den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft aufgetragen, die sichere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit elektrischer Energie jetzt und in Zukunft zu gewährleisten. Dazu gehört jedenfalls auch die Errichtung von Kraftwerken und der Abschluß von Verträgen. Weisungen an die vorn Bund entsandten Aufsichtsratsmitglieder des Verbundes wurden nicht erteilt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Wie bereits in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, war für den Abschluß des Strombezugsvertrages mit ungarischen Unternehmen - gemeint ist offensichtlich das Nagymaros Vertragswerk - der frühere Vorstand der Verbundgesellschaft verantwortlich. Im Prinzip hat sich dabei die Frage nach öffentlichem Interesse nicht gestellt, da sich die darin vereinbarten Stromlieferungen als Entgelte im weiteren Sinne für Bauleistungen am Kraftwerk Nagymaros darstellen. Sofern man die Unterstützung der österreichischen Wirtschaft durch Ermöglichung von Exporten und damit die Sicherung von heimischen Industriearbeitsplätzen als im öffentlichen Interesse gelegen sieht, so war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein solches Interesse sehr wohl gegeben. Einen Zwang oder eine Verpflichtung der Verbundgesellschaft zum Abschluß dieser Vertragswerke seitens der Bundesregierung gab es jedoch nicht.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

In der Regierungsvorlage für ein Elektrizitätswirtschafts - und organisationsgesetz wird hinsichtlich zukünftig zu errichtender Kraftwerke auf die geänderten Rahmenbedingungen

aufgrund des EU - Primärrechtes und der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität entsprechend Rücksicht genommen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im 2. Verstaatlichungsgesetz sowie in den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen des Bundes und der Länder sind Rahmenbedingungen für die Elektrizitätswirtschaft festgelegt worden. Es war und ist jedoch Aufgabe der Vorstände und Aufsichtsräte der als Aktiengesellschaften organisierten Elektrizitätsunternehmen bzw. bei Stadtwerken der dazu berufenen Organe der einzelnen Unternehmen, über die Realisierung von Kraftwerksprojekten zu entscheiden, wobei jedoch, wie schon in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, insbesondere die Versorgungssicherheit zu beachten war.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Entscheidungen für Investitionen im Kraftwerksbereich wurden von den Vorständen und Aufsichtsräten bzw. bei Stadtwerken von den dazu berufenen Organen der jeweiligen Unternehmen getroffen, wobei jedoch, wie auch schon in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, bei konkreten Entscheidungen über rein betriebswirtschaftliche Aspekte hinaus weitere Entscheidungskriterien zugrundegelegt worden sein können.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die koordinierte Ausbauplanung der Elektrizitätswirtschaft wurde autonom von dieser aufgrund eigenständiger Bedarfs - und Deckungsszenarien erstellt und mir lediglich zur Kenntnis gebracht. Ich habe dazu nie irgendwelche Vorgaben gemacht oder das Programm genehmigt oder sanktioniert. In den periodischen Energieberichten der Bundesregierung wurde und wird die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung zu energiepolitischen Fragen formuliert.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die an die Europäische Kommission im Antrag Österreichs auf Übergangsregelung gemäß Artikel 24 der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität enthaltene Liste über „Stranded Costs“ umfaßt, gegliedert nach Unternehmen, die Summen für Erzeugungsanlagen Einspeisevergütungen und Lieferverträge.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Der Antrag wurde mit meinem Schreiben vom 2.3.1998, ZI. 555.045/110 - VIII/5/98, an die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses Frau NR Abg. I. Tichy - Schreder übermittelt. Eine Kopie des an die Europäische Kommission gerichteten Antrages liegt bei.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Als entscheidendes Kriterium für "Stranded Costs" wurde seitens der Elektrizitätswirtschaft angesehen, daß diese Anlagen bzw. vertraglichen Verpflichtungen im zukünftigen Wettbewerbssystem nicht mehr rentabel sind und diese Investitionen und Verträge unter den neuen Rahmenbedingungen, d.h. aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mehr getätigt bzw. abgeschlossen würden. Eine ausführliche Stellungnahme des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs betreffend den Inhalt des Begriffs „Stranded Costs“ wurde mit Schreiben vom 6.2.1998 übermittelt und wird im folgenden auszugsweise wiedergegeben:
„Es wird seitens der Elektrizitätswirtschaft die Auffassung vertreten, wonach eine Heranziehung der Übergangsbestimmung des Art. 24 Abs. I E - RL nur in jenen Fällen in Betracht kommt, für die in der Richtlinie keine geeigneten Maßnahmen enthalten sind, ist zu widersprechen. Der zur Umsetzung der Richtlinie verhaltene Mitgliedstaat ist verpflichtet, auch in dem Ausmaß, in dem das Gemeinschaftsrecht einen Spielraum offen läßt, die Verfassungskonformität zu beachten. Dies bedeutet, daß auch in jenen Bereichen, in denen durch die Mindestöffnung nach der E - RL in verfassungsgesetzlich garantierte Rechtspositionen

eingegriffen wird, entweder richtlinienkonforme Schutzmechanismen zu ergreifen und/oder eine Übergangsbestimmung gem. Art. 24 E - RL zu treffen sind.

Dienstleistungen im „allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ und „Verpflichtungen i.S. des Artikel 24“

Eine Verpflichtung ist eine konkrete oder konkretisierbare Pflicht, die einem Unternehmen durch eine Rechtsnorm auferlegt worden ist. Rechtsnorm, aus der sich eine Verpflichtung ergibt, kann sowohl ein (individueller oder genereller) Behördensatz als auch eine gesetzliche Bestimmung sein. Auferlegt ist eine Verpflichtung, wenn sie direkt angeordnet ist aber auch dann, wenn sie getätigten werden mußte, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen.

Zu den gesetzlichen Vorgaben, die eine Verpflichtung nach sich ziehen, zählt auch der der Verbundgesellschaft, den Landesgesellschaften und den städtischen Unternehmen gem. § 5 Abs. 6 bzw. § 3 Abs. 1 2. VerstG erteilte Verbund - und Versorgungsauftrag. Zwar ist das Verhältnis der genannten Bestimmungen zu jenen des Elektrizitätswirtschaftsrecht nicht restlos geklärt. Aber auch wenn die Rechtsprechung aus dem 2. VerstG kein Versorgungsmonopol (mit subjektiven Rechten) ableitet (VfSlg 4939/1965, 3940/1965; VwSlg 3358A/1954), liegt in der Anordnung doch eine Aufgabe, der die Unternehmen entsprechend der jeweiligen Konzession nachzukommen haben. Das bedeutet aber nicht nur Anschluß - und Versorgungspflicht im Rahmen der Konzession nach § 4 lit. a EIWG, sondern auch Sicherstellung der „bestmöglichen Verbundwirtschaft“ entsprechend dem Genehmigungskriterium des § 5 lit. b EIWG. Die aus diesen Pflichten und Aufgaben resultierenden Aufwendungen sind daher als Aufwendungen aus „auferlegten Verpflichtungen“ zu qualifizieren.

Die Beurteilung, inwieweit eine getroffene Maßnahme, die auf einem allgemein gehaltenen gesetzlichen Auftrag beruht, eine Verpflichtung darstellt, ist an den für die Elektrizitätsunternehmen relevanten Handlungsmaßstäben vorzunehmen.

Die betroffenen Unternehmen sind zu kaufmännischer Gestion verpflichtet. Ob eine Investition oder Vereinbarung einer Verpflichtung entspringt, wird daher am Maßstab vernünftiger wirtschaftlicher Gestion zu messen sein. Offenbar vom selben Beurteilungskriterium geht auch EURELECTRIC aus, die jene Stranded Costs als abgeltungsfähig ansieht, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und "sinnvoll" sind. Das würde etwa bedeuten daß auch langfristige Lieferverträge, die im Zeitpunkt des Abschlusses wirtschaftlich vernünftig waren, oder auch über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehende Umweltaufwendungen, die ein Wirtschaftsunternehmen tätigt, um etwa ein für die Versorgungssicherheit nötiges Projekt durchzubringen, als auferlegte Verpflichtungen anzusehen sind.

Zu berücksichtigen ist aber auch, daß das im Verfassungsrang stehende 2. VerstG die Verbundgesellschaft und die Landesgesellschaften zwingend als öffentliche Unternehmen einrichtet, was die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben zu öffentlichen Aufgaben macht, die auch im Sinne des öffentlichen Interesses zu besorgen sind. Wenngleich damit natürlich keine Befolgungspflicht von Weisungen oder Wünschen des Eigentümers durch die Gesellschaftsorgane verbunden ist, verpflichtet § 70 AktG (Berücksichtigung des öffentlichen Interesses bei der Leitung der AG) doch auch zur Ausrichtung der Geschäftspolitik im Allgemeinwohl und an energiepolitischen Zielsetzungen des Staatswesens (für die Verbundgesellschaft ausdrücklich in § 5 Abs. 2 2. VerstG normiert). Hiezu zählen insbesondere auch die jeweiligen Energiepläne und - berichte des Bundes und der Länder.

Die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie auferlegten Verpflichtungen oder erteilten Betriebsgarantien ergeben sich im wesentlichen auf Grundlage folgender Rechtsnormen bzw. Rechtsakte:

- Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975 (insbesondere Allgemeine Anschluß - und Versorgungspflicht, Gleichbehandlungspflicht, Verpflichtung zur Abnahme von Stromeinlieferungen) in Verbindung mit
- 2. Verstaatlichungsgesetz und mit

- Preisgesetz.
- Verpflichtung zur Anwendung des Standes der Technik in den Genehmigungsvorschriften woraus sich die Verpflichtung zur Konstruktion möglichst umweltgerechter und energieeffizienter Anlagen ergibt.
- Verwaltungspraxis - Auflagen in den Preisbescheiden wie Verpflichtung zum Treffen von möglichen Vorkehrungen für eine klaglose Stromversorgung nach Maßgabe der Einnahmen des EW oder Verpflichtung der Verwendung der Gewinne für die Finanzierung von Kraftwerksbauten oder Netzinvestitionen.
- Energiekonzepte und Energieberichte der Bundesregierung aufgrund der im 2. Verstaatlichungsgesetz (§ 5 Abs. 2) postulierte „Bedachtnahme auf die Energiepolitik der Bundesregierung“.
- Landesenergiekonzepte und - leitpläne teilweise aufgrund der Umsetzung der Energiekonzepte auf Bundesebene; ev. landesgesetzliche Regelungen.

Zur Rentabilität:

Die von den EW in ihren Meldungen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugrunde gelegten Parameter für die Rentabilitätsberechnungen wurden schlüssig und transparent dargestellt. Die Entscheidung darüber, ob die zugrunde gelegten Parameter den Anforderungen für eine Übergangsregelung entsprechen, wird letztendlich Aufgabe der EU - Kommission sein.

Zur Frage der Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Geltendmachung einer Übergangsregelung gem. Art. 24 E - RL:

Mit der Strombinnenmarkt - Richtlinie wird in Europa im Elektrizitätssektor eine Wettbewerbsordnung geschaffen. Dieses neue System ist nicht diskriminatorisch zu gestalten und um einen geordneten Übergang in den Wettbewerb zu ermöglichen, sind nach der E - RL - Übergangsregelung auf Grundlage sachlicher Kriterien vorzugehen. Auf dieser Grundlage ist der Mitgliedstaat verpflichtet, sich verfassungskonform zu verhalten und hiebei insbesondere das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Eigentums und der Erwerbsfreiheit zu

wahren. In dein Ausmaß, in dem durch die Mindestöffnung nach der E - RL allenfalls in verfassungsgesetzlich garantierte Rechtspositionen eingegriffen wird, besteht daher die Pflicht, entweder richtlinienkonforme Schutzmechanismen zu ergreifen und/oder eine Übergangsbestimmung gein. Art. 24 F - RT. 711 treffen."

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Das Kraftwerk Freudenau ist in dein für die Verbundgesellschaft gemeldeten Volumen enthalten. Das Gesamtvolumen für die Verbundgesellsehaft beträgt dabei öS 23.219,7 Mio. Die Frage, wie hoch der tatsächliche (Markt)Wert des Kraftwerkes Freudenau ist, wird nunmehr durch unabhängige, externe Konsulenten im Zuge einer umfassenden Evaluierung mit zu bewerten sein und schlußendlich durch die Rahmenbedingungen des Binnenmarktes bestimmt werden.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Sollte ein neu errichtetes Kraftwerk aufgrund der Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nie in Betrieb genommen werden können, so wäre durchaus die Möglichkeit gegeben, dessen Gesamtinvestitionsvolumen als "Stranded Costs" geltend zu machen.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

"Stranded Costs" sind auch in anderen Elektrizitätssystemen, welche liberalisiert wurden, projektbezogen berechnet und anerkannt worden, so zuletzt in Kalifornien. Die bereits abgeschriebenen Wasserkraftwerke mit den üblicherweise sehr niedrigen Produktionskosten wurden in der bisher angewendeten Durchschnittskalkulation für den Strompreis berücksichtigt. Jedoch wurden zum Beispiel die Kosten für die Errichtung des Kraftwerks Freudenau, da erst jüngst in Betrieb genommen, in noch keinem Strompreisverfahren geltend gemacht.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die im Antrag an die EU Kommission enthaltenen Volumen wurden auf Basis der Annahme einer ab 1.1.1999 erfolgenden vollständigen Markttöffnung errechnet. Daraus folgt u.a. daß ein Teil der als „Stranded Costs“ anzusehenden Kraftwerke bereits im Strompreis Abdeckung finden und die gemeldete Gesamtsumme eine Obergrenze darstellt. Da jedoch die zum Marktzugang berechtigten, „zugelassenen“ Kunden sich von Produzenten ihrer Wahl im Binnenmarkt versorgen lassen können, bleibt ein Teil der über dem Marktpreis liegenden Gestehungskosten unbedeckt und kann nicht mehr am Markt erlöst werden. Für diesen Teil soll mit einer allfälligen Regelung für „Stranded Costs“ Abhilfe geschaffen werden.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Die von den Elektrizitätsgesellschaften gemeldeten Projekte, Verträge und Einspeiseregelungen werden, nachdem eine dem gegebenen kurzen Zeitrahmen entsprechende Vorbereitung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgte, nunmehr einer genauen Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit der Europäischen Kommission unterzogen werden. Es wird dabei auch von den einzelnen Gesellschaften das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Errichtung der Projekte, Abschluß der Verträge u.a. glaubhaft zu machen sein.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

In der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität ist die Möglichkeit eines Antrages auf Übergangsregelung gemäß Art. 24 auf bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie, also bis 19.2.1998, begrenzt. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie beträgt jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten, also bis spätestens 19.2.1999.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Es ist davon auszugehen, daß die Daten der von der Verbundgesellschaft errichteten Kraftwerke sowie die Angaben über die Wirtschaftlichkeit des Ausbaues der Wasserkraft in Österreich bei Baubeschluß der Kraftwerke bekannt waren. Es kam jedoch zu einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidungen in ihrer Tragweite nicht absehbar waren. Faktum ist jedoch, daß Investitionen in Wasserkraftanlagen aufgrund des hohen Kapitaleinsatzes langfristig rentabel sind. Die Abschreibungsdauer für Wasserkraftanlagen liegen, international verschieden, zwischen 40 und 120 Jahren, sind jedoch für thermische Anlagen wesentlich geringer.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Das Kraftwerk Lambach wurde seitens der Oberösterreichischen Kraftwerke AG nicht als Stranded Costs gemeldet und ist deshalb im Antrag auf Übergangsregelung nicht enthalten.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Die Frage der Umlegung von Stranded Costs ist noch nicht geklärt, es wird jedoch dazu Einvernehmen mit der Europäischen Kommission hergestellt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden.

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Diese Frage wäre an die Europäische Kommission zu richten.

Anlage

Betrifft: Antrag Österreichs auf Übergangsregelung gemäß Artikel 24 der Elektrizitätsbinnenmarkt - Richtlinie (RL 96/92/EG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Art. 24(1) der Richtlinie 96/92/EG(RL) des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt stellt die Republik Österreich den Antrag auf Gewährung einer Übergangsregelung. Gemäß der Vereinbarung mit der Kommission ist die nähere Konkretisierung, endgültige Spezifikation und Begründung dieses Antrages sowie die Konkretisierung der mit diesem Antrag verbundenen Übergangsre - gelungen einer weiteren Erklärung vorbehalten.

Die Konkretisierung dieses Antrages sowie der tatsächlichen Übergangsregelung wird auf - grund eines unabhängig vom zukünftigen Marktöffnungsgrad in Österreich langfristig erwarteten Marktpreises für elektrische Energie sowie weiterer Annahmen erfolgen, wobei bereits maßgebliche Adaptierungen an den Mitteilungen der Elektrizitätsunternehmen vorgenommen wurden. Der Antrag umfaßt insbesondere auch Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII gemäß RL Art 24 (2), deren nähere Ausführung somit der endgültigen Notifikation vorbehalten bleibt. Sie stellt einen Höchstrahmen dar, der nunmehr aus wirtschaftlicher und technischer Sicht durch externe Gutachter umfassend - gerade im Hinblick auf den realisierten Marktöffnungsgrad - im Sinne der Richtlinie für die endgültige Mitteilung evaluiert wird.

Die österreichische Energiepolitik zielte auf die Bevorrangung der erneuerbaren Energieträger bei der Elektrizitätserzeugung, insbesondere der Wasserkraft, zur Minderung der Importabhängigkeit bei fossilen Energieträgern und zur bestmöglichen Schonung der Umwelt ab. Die Elektrizitätsversorgung Österreichs basiert daher zum Großteil auf umweltfreundlicher Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken, wobei erwartet wird, daß insbesondere neue Anlagen im Zuge der Einführung des europäischen Strombinnenmarktes unrentabel werden. Darüber hinaus wurden vor Inkrafttreten der Binnenmarkt - Richtlinie entsprechend den energiepolitischen Zielsetzungen Österreichs und zu deren Umsetzung getroffener bundes - oder landesgesetzlicher Regelungen, Maßnahmen sowie politischer Willenserklärungen - auch der u.a. im Rahmen der Internationalen Energieagentur akkordierten Energie - und Elektrizitätspolitiken - langfristige Liefer - Bezugsverträge abgeschlossen, die im Wettbewerb zu „gestrandeten Investitionen“ werden. Im Sinne der allgemeinen akzeptierten Priorität erneuerbarer Energieträger wurden sowohl auf Bundes - als auch auf Länderebene Regelungen erlassen, die gleichfalls den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter den nunmehrigen wettbewerblichen Bedingungen des Strommarktes unverhältnismäßige Lasten auferlegen.

Der Wegfall der Rentabilität der nachfolgend genannten Investitionen bzw. vertraglicher Verpflichtungen ergibt sich ausschließlich aufgrund der Umsetzung der Regelungen der RL im Zuge der Neuordnung der Rahmenbedingungen für die Elektrizitätswirtschaft Österreichs, die das Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne einer möglichst raschen und weitgehenden Liberalisierung des Strommarktes vorantreibt.

Übergangsfrist

Als Zeitraum für Übergangsregelungen werden seitens Österreichs 10 Jahre beantragt, gerechnet ab dem Zeitpunkt der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie.

Geplante Maßnahmen

Die Umlegung der Stranded Costs auf alle oder Gruppen von Abnehmern ist derzeit noch in Diskussion. Es wird derzeit davon ausgegangen, daß die Kosten gleichmäßig auf alle Verbraucher umzulegen sind.

Beträge/Unternehmen

In diesen Antrag wurden Investitionen in Erzeugungsanlagen, Einspeisevergütungen und sonstige vertragliche Verpflichtungen (Brennstoffbezug, sonstige Stromlieferverträge)

aufgenommen. Die hiermit für die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) notifzierten Investitionen bzw. vertraglichen Verpflichtungen umfassen einen Gesamtrahmen von 23,2 Mrd. ATS und beziehen sich unter anderem auf das Donaukraftwerk Freudenau, die 7. Maschine Ybbs Persenbeug, Braunkohle -Liefervertrag für das Kraftwerk Voitsberg 3 der Draukraft sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen, für die Landesgesellschaften und sonstige Unternehmen u.a. für das Fernheizkraftwerk Mellach und neue Wasserkraftwerke einen Gesamtrahmen von 12,36 Mrd ATS.

Die aufgrund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen und Einspeiseregelungen, vor allem für erneuerbare Energieträger, resultierenden „Stranded Costs“ sind jene, welche unter dem entsprechenden Referenzpreis liegen und seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtend zu übernehmen sind.

Die Aufschlüsselung des von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemeldeten Gesamtvolumens von 35,58 Mrd ATS (entspricht etwa 2,56 Mrd ECU) gegliedert nach Gesellschaften sind in folgender Tabelle angeführt:

Unternehmen	Investitionen in Erzeugungsanlagen	Einspeisevergütungen	Summe (in Mio ATS)
Verbund			23.219,7
EVN	-	356,3	356,3
KELAG	818	338,1	1.156,1
OKA	455	184	639
STEWEAG	3.882	330	4.212
SAFE	3.792	418,5	4.210,5
Wienstrom	1.169	40,6	1.209,6
BEWAG	-	34,9	34,9
ESG	-	49,8	49,8
SbgSTW	211,3	-	211,3
STEG	52,6	8,3	60,9
EW Schöder	-	2,1	2,1
EW Ebner	18,5	-	18,5
Köflach St.	12,2	-	12,2
Kapfenberg	47,2	7,1	54,3
Judenburg	51,5	-	51,5
Feistritzwerk	-	4,3	4,3
STW Bruck	77	-	77
Summe gesamt:	10.586,3	1.774	35.580,0

Verbund: Österr. ElektrizitätswirtschaftsAG, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Tel.: +53 113-0, Fax: 53 113-0
EVN: Energieversorgung NÖ. AG, 2344 Maria Enzersdorf, Johann Steinböckstr. 1, Tel.: +02236/200-0,
Fax:022 36/200-0

KELAG: Kärntner ElektrizitätsAG, 9010 Klagenfurt, Arnulfplatz 2, Tel: +0463/525-0, Fax: 0463/525-0

OKA: oÖ. Kraftwerke AG, 4021 Linz, Böhmerwaldstr. 3, Tel: +0732/65 93-0, Fax: 0732/65 93-0

STEWEAG: Steir. Wasserkraftwerke u. Elektrizitäts AG, 8011 Graz, Leonhardgürtel 10, Tel.: +0316/387-0,
Fax: 03161387-0

SAFE: Salzburger AG für Energiewirtschaft, 50212 Salzburg, Bayerhamerstraße 16, Tel: +0662/88 84-0. Fax:
0662/88 84-0

WIENSTROM: Wiener Stadtwerke, Wienstrom, 1010 Wien, Schottenring 30, Tel: + 01/4004-0, Fax: 01/30099

BEWAG: Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, Tel: + 02682/603-0,
Fax: 02682/603-0

ESG: Linzer Elektrizitäts -, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG, 4010 Linz, Museumstraße 6/8,

Tel: + 0732/7801-0, Fax: 0732/7801-0

Sbg STW: Salzburger Stadtwerke AG, 5021 Salzburg, Roseggerstraße 2, Tel: + 0662/4480-0, Fax: 0662/4480-0

STEG: Steiermärkische Elektrizitäts AG, 8054 Graz, Ankerstraße 6, Tel: + 0316/2806-0, Fax:0316/2860-0

EW Schöder: E - Werk Schöder KG, 8812 Maria Hof

EW Ebner: E - Werk Ebner, 8424 Neudorf a.d.Mur, Tel: +03452/82154, Fax:03452/86085-18

Köflach St.: Stadtwerke Köflach, 8580 Köflach, Stadtwerksgasse 2, Tel: +03144/3470, Fax:03144/3550

Kapfenberg: Stadtwerke Kapfenberg, 8605 Kapfenberg, Stadtwerkestraße 6, Tel:+03862/23516-0,
Fax :03862/23516-0

Judenburg: Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15, Tel:+03572/83 146-0,
Fax:03572/83 146-0

Feistritzwerk: Feistritzwerke der Stadt Gleisdorf GmbH, 8200 Gleisdorf, Gartengasse 36, Tel.+031 12/2653-0,
Fax: 03112/2653-0

STW Bruck: Stadtwerke Bruck, 8600 Bruck a.d.M.,Stadtwerkestraße 9, Tel:+03862/51581-0, Fax:
03862/51581-0

Für weitere Auskünfte stehen den Dienststellen der Kommission die Sektion Energie des
BMwA sowie die Elektrizitätsunternehmen gerne zur Verfügung.

Wien, am 11. Februar 1998

Der Bundesminister:

Dr. Hannes FARNLEITNER